



Ordnungsnummer

0/16

**Satzung
über die Stiftung der Ehrenmünze
der Landeshauptstadt Stuttgart
(Ehrenmünzensatzung, EMS)**

vom 17. November 2022

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 17. November 2022 folgende Satzung über die Stiftung der Ehrenmünze der Landeshauptstadt Stuttgart (Ehrenmünzensatzung, EMS) beschlossen:

§ 1

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart stiftet zur Auszeichnung ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierter die „Ehrenmünze der Landeshauptstadt Stuttgart“.
- (2) Die Ehrenmünze der Landeshauptstadt Stuttgart können Personen erhalten, die sich in außergewöhnlicher Weise um das Stuttgarter Gemeinwesen verdient gemacht haben. Mit der Verleihung der Ehrenmünze soll das Engagement für die Gesamtstadt, einen Stadtbezirk, ein bestimmtes Projekt oder eine Personengruppe gewürdigt werden. Vorrangige Kriterien bei der Vergabeentscheidung sind die Freiwilligkeit, die Entgeltlosigkeit sowie die Dauer der Ausübung des Engagements.
- (3) Das jeweilige Engagement kann nicht mehrfach geehrt werden. Wenn für ein Engagement bereits eine andere Ehrung verliehen wurde, kann die Ehrenmünze nur in Verbindung mit einem weitergehenden Verdienst verliehen werden.
- (4) Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammen in die Betrachtung einfließen.
- (5) Die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bezirksbeiräten stellen alleine keine ausreichenden Gründe für die Verleihung der Ehrenmünze dar.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt sind der*die Oberbürgermeister*in, die Beigeordneten sowie die Bezirksvorsteher*innen.

(2) Anträge aus der Bürgerschaft sind ausschließlich an den*die Bezirksvorsteher*in zu richten, in dessen*deren Stadtbezirk die zu ehrende Person das Engagement ausübt oder erbracht hat. Der*die Bezirksvorsteher*in prüft (ggf. mit Hilfe der Bezirksverwaltung) die Richtigkeit der Angaben und entscheidet über die Ausübung des Vorschlagsrechts.

(3) Im Kalenderjahr können pro Stadtbezirk und pro vorschlagsberechtigtem*vorschlagsberechtigter Beigeordneten maximal drei Ehrenmünzen verliehen werden; diese Begrenzung gilt nicht für Vorschläge seitens des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmünze trifft der*die Oberbürgermeister*in.

(2) Die Ehrenmünze mit Urkunde wird in der Regel von einem*einer Beigeordneten und/oder dem*der Bezirksvorsteher*in im Auftrag des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin überreicht.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung der Ehrenmünze der Landeshauptstadt Stuttgart vom 27. November 2003 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 18. Dezember 2003) außer Kraft.

**Satzung
über die Stiftung der Ehrenmünze
der Landeshauptstadt Stuttgart
(Ehrenmünzensatzung, EMS)**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDRs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
17.11.2022	678/2022	51/52 vom 22.12.2022	01.01.2023